

TENNISVEREIN BERGEN E.V.

- Gemeinnütziger Verein -

Anlage: Am Rugard, Rugardstraße 13, 18528 Bergen

Anschrift: Postfach 1552, 15525 Bergen auf Rügen

Satzung (4. Änderung)

I. Sitz und Zweck des Vereins

1. Name

Der Verein führt den Namen „Tennisverein Bergen e.V.“. Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Bergen unter laufender Nummer 49.

2. Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Bergen auf Rügen.

3. Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Tennissports. Er verfolgt weder parteipolitische noch religiöse Ziele. Er ist für jedermann offen. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Bereich des Tennissports. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Verbandsmitgliedschaft

Der Verein ist Mitglied des Tennisverbandes Mecklenburg-Vorpommern im Deutschen Tennisbund.

5. Embleme

Die Vereinsfarben sind blau und weiß. Zum Tragen des Clubabzeichens ist jedes Mitglied berechtigt.

6. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

SPARKASSE RÜGEN
KONTO 35001617
BANKLEITZAHL 13051042

TELEFON 03838-252488
TELEFAX 03838-256612
EMAIL 03838252088@T-ONLINE.DE

II. Mitgliedschaft

1. Zusammensetzung der Mitglieder

Der Verein besteht aus

- aktiven (ausübenden) Mitgliedern
- passiven (unterstützenden) Mitgliedern
- jugendlichen Mitgliedern (bis 18 Jahre)
- Ehrenmitgliedern

2. Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme in den Verein, die schriftlich beantragt werden muß, entscheidet der Vorstand, die Ablehnung kann ohne Angabe von Gründen erfolgen. Bei Aufnahme von jugendlichen Mitgliedern ist die schriftliche Einwilligung der Eltern bzw. deren Vertreter erforderlich. Ehrenmitglieder werden auf Antrag in der Hauptversammlung gewählt. Sie müssen sich besonders für die Interessen des Vereins und des Sports eingesetzt haben. Im übrigen gelten sie als vollberechtigte Mitglieder. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

3. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß, Streichung von der Mitgliederliste oder Tod. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt wird wirksam zum jeweils auf die Erklärung folgenden Jahresende. Ausscheidende Mitglieder müssen alle in ihrem Besitz befindlichen Vereinsgegenstände zurückgeben.

Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluß des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Als Ausschlußgründe kommen insbesondere in Betracht:

- grobe Verstöße gegen die Zwecke des Vereins
- schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins

- grobe Verstöße gegen die Vereinskameradschaft sowie gegen die sportliche Fairness

Vor dem Beschluß ist das Mitglied zu hören. Gegen den Beschluß des Vorstandes besteht das Recht der Berufung innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des schriftlichen Bescheides. Über die Berufung entscheidet endgültig die Mitgliederversammlung.

Verletzt ein Vorstandsmitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins, so kann es nur durch Beschluß der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

4. Eintrittsgelder, Beiträge und Umlagen

Eintrittsgelder und die Höhe der Beiträge sowie deren Fälligkeit werden auf Antrag durch die Jahreshauptversammlung festgesetzt. Der Vorstand kann in Fällen wirtschaftlicher Not auf Antrag Ermäßigung gewähren. Die Beiträge sind sozial verträglich zu gestalten.

Der Vorstand ist ermächtigt, die notwendigen Arbeiten auf der Anlage und an den Einrichtungen des Vereins zu bestimmen. Der Vorstand ist verpflichtet, dies der Hauptversammlung vorzutragen. Die Hauptversammlung beschließt über den Umfang der durchzuführenden Arbeiten und genehmigt evtl. notwendige Sonderumlagen zur Abdeckung der Mehraufwendungen. Sonderumlagen sind nur von aktiven Mitgliedern zu zahlen und dürfen den Jahresbeitrag nicht übersteigen. Der Vorstand kann in Härtefällen ein Mitglied von der Erfüllung dieser Verpflichtung entbinden, evtl. erfolgt Verrechnung von geleisteten Arbeitsstunden.

5. Pflichten der Mitglieder

Die aktiven und passiven Mitglieder haben die gleichen Stimm- und Wahlrechte. Alle Mitglieder sind an Satzung, Platzordnung und Hausordnung gebunden. Den Anordnungen des Vorstandes ist Folge zu leisten.

Für Unfälle, die ein Mitglied während der sportlichen Betätigung bzw. auf dem Wege vom und zum Tennisplatz erleidet, haftet der Verein nur soweit als die von ihm abgeschlossenen Versicherungen hierfür haften.

Ohne Genehmigung des Vorstandes darf kein Mitglied des Vereins an den sportlichen Veranstaltungen eines anderen Tennisvereins teilnehmen bzw. für einen anderen Verein starten.

III. Sonstige Vereinsstrafen

Der Vorstand ist berechtigt, gegenüber den Mitgliedern des Vereins bei sonstigem schuldhaftem „vereinsschädigendem Verhalten“ Vereinsstrafen zu verhängen. Als Vereinsstrafen kommen Rügen, der vorübergehende oder teilweise Entzug von Mitgliedschaftsrechten sowie die Aberkennung von Ehrenämtern in Betracht. Das Verfahren

sowie die Begründung für den Strafbeschuß richtet sich nach den Bestimmungen über den Ausschluß aus dem Verein.

IV. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand sowie die Mitgliederversammlung.

V. Vorstand

1. Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden

dem stellvertretenden Vorsitzenden

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Sport- und Jugendwart

dem Schriftwart

dem Presse- und Kulturwart

dem gewählten Jugendsprecher

dem Schatzmeister

2. Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein. Abberufung des Vorstandes ist vorzeitig durch Zweidrittel-Mehrheitsbeschuß auf einer Hauptversammlung möglich. Die Einberufung einer solchen Versammlung muß von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder beantragt werden.

3. Geschäftsführung

Der Vorstand im Sinne von §26 BGB führt die Geschäft des Vereins. Der Verein wird durch den 1. Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter vertreten. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Die Wirkung des §181 BGB ist ausgeschlossen. Der Vorstand ist darüber hinaus für alle sonstigen Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Vorstands- bzw. Mitgliederversammlung. Der Vorsitzende benennt für jede Sitzung einen Protokollführer, welcher eine Niederschrift über die Sitzung anzufertigen hat. Diese wird in der nächsten gleichartigen Versammlung verlesen.

Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlußfähig, wenn mindestens 5 seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.

4. Kassenführung

Der Schatzmeister hat die Gelder des Vereines auf der Grundlage des Haushaltsplanes zu verwalten und das Kassenbuch zu führen. Er ist für die Kassengeschäft persönlich haftbar. Schuldverpflichtungen, die über den Wert des Vereinsvermögens hinausgehen, können nur mit einstimmigem Beschluß aller Vorstandsmitglieder abgeschlossen werden.

Die Kassen werden von dem auf der Jahreshauptversammlung bestellten Kassenprüfer überprüft.

5. Ausschüsse

Der Vorstand ist ermächtigt, aus den Reihen der Mitglieder ständige oder für einen bestimmten Zweck erforderliche Personen oder Ausschüsse zu benennen. Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen Mitglieder mit beratender Stimme hinzuziehen.

VI. Mitgliederversammlung

1. Jahreshauptversammlung (ordentliche Mitgliederversammlung)

Einmal im Jahr, und zwar möglichst im Monat Januar, findet die Jahreshauptversammlung statt, in welcher der Vorstand neu bzw. wiedergewählt wird. Über das abgelaufene Geschäftsjahr ist seitens des Vorstandes Bericht zu erstatten.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

3. Stimmrecht

In den Mitgliederversammlungen hat jedes Mitglied ab dem vollendeten 18. Lebensjahr eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zulässig.

4. Einladung

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Mitgliederversammlung. Die Tagesordnung legt der Vorstand fest.

5. **Beschlußfähigkeit**

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlußunfähigkeit ist eine zweite Sitzung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder beschlußfähig ist. Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

6. **Anträge**

Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens sieben Tage vor der Sitzung beim Vorstand eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge können noch vor Beginn der Sitzung eingereicht werden. Sie dürfen nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben. Über ihre Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet mit Stimmenmehrheit die Versammlung.

7. **Satzungsänderungen**

Änderungen in der Satzung können nur von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder vorgenommen werden.

VII. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bergen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Dabei ist in erster Linie die tennissporttreibende Jugend oder, wenn diese Möglichkeit nicht innerhalb von 2 Jahren besteht, die allgemein sporttreibende Jugend zu begünstigen.

Erste Satzung des TV Bergen wurde eingetragen ins Vereinsregister beim Kreisgericht Rügen am 1.8.1990 unter der Nummer 49.

Erste Änderung der Satzung, eingetragen ins Vereinsregister am 3.7.1992.

Zweite Änderung der Satzung, eingetragen ins Vereinsregister am 20.4.1995.

Dritte Änderung der Satzung, eingetragen ins Vereinsregister am 20.11.1996

Vierte Änderung der Satzung, eingetragen ins Vereinsregister am *18.7.2000*

(Vorliegende Fassung, genehmigt durch Beschluß der Mitgliederversammlung am 10.3.1999)